

Aufsätze



Dr. iur. Fabio Manfrin, Gerichtsschreiber im Kanton Zürich, Untersuchungsrichter der Militärjustiz,
Lehrbeauftragter an der Universität Luzern

Von Ersatzmassnahmen, Kanonen und Spatzen¹

Bemerkungen zu [BGE 140 IV 74](#) sowie zum Übermassverbot bei Haft und Ersatzmassnahmen

Inhaltsübersicht:

I. Ausgangslage

II. Verfahrensgang

III. Erwägungen des Bundesgerichts

IV. Entscheidezension

1. Grenze zur Überhaft zu hoch angesetzt
2. Verhältnismässigkeit der Ersatzmassnahmen in zeitlicher Hinsicht
3. Rechtsfolgen der Unzumutbarkeit

V. Ersatzmassnahmen – mildere Massnahmen?

I. Ausgangslage

Haft und Ersatzmassnahmen gehen als strafprozessuale Zwangsmassnahmen mit Eingriffen in Grundrechte¹ beschuldigter, aber unschuldiger Personen einher ([Art. 10 Abs. 1 StPO](#), [Art. 32 Abs. 1 BV](#), [Art. 6 Ziff. 2 EMRK](#)).² Sie müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass sie im Falle eines Freispruchs gerade noch als «Sonderopfer» der unschuldigen Person betrachtet und vertreten werden...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ⇨

Kaufen ⇨

 Login